

Informationen - 1. Vierteljahr 2010

1. Kinder

Der Kinderfreibetrag wurde zum 1. Januar 2010 auf 7.008 Euro und das Kindergeld um 20 Euro pro Kind erhöht. Daher wurden auch die Unterhaltssätze für Trennungs- und Scheidungskinder (Düsseldorfer Tabelle) angepasst.

2. Investitionsabzugsbetrag

Unternehmen können für künftige Investitionen einen Investitionsabzugsbetrag bilden, der bis zu 40 Prozent der künftigen Anschaffungskosten beträgt. Voraussetzung ist dafür unter anderem: Das anzuschaffende Wirtschaftsgut muss mindestens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, das auf die Anschaffung folgt, entweder ausschließlich oder aber fast ausschließlich (also zu mindestens 90 Prozent) betrieblich genutzt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zu entscheiden, ob der Investitionsabzugsbetrag auch für die Anschaffung eines betrieblichen Pkw geltend gemacht werden kann, wenn dieser auch privat genutzt werden soll.

Entscheidung: Der BFH gestattet die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags für einen Pkw. Allerdings muss der Steuerpflichtige behaupten, dass er den Pkw zu mindestens 90 Prozent betrieblich nutzen wird, und zudem ankündigen, den Umfang der betrieblichen Nutzung künftig durch ein Fahrtenbuch zu dokumentieren. Keine Rolle spielt, dass sich im Betriebsvermögen bereits ein Pkw befindet, für den der private Nutzungsanteil nach der so genannten Ein-Prozent-Methode ermittelt wird. Nach dieser Methode, bei der für jeden Monat ein Prozent des Listenpreises angesetzt wird, ergibt sich ein Privatanteil von rund 20 bis 25 Prozent. Diese Methode ist daher nicht geeignet, eine betriebliche Nutzung von mindestens 90 Prozent zu belegen. Allerdings hängt der Investitionsabzugsbetrag nicht von der bisherigen Ermittlung des privaten und betrieblichen Nutzungsanteils eines bereits vorhandenen Pkw ab, sondern allein vom voraussichtlichen künftigen privaten und betrieblichen Nutzungsanteil. Und der Steuerpflichtige kann zukünftig von der Ein-Prozent-Methode auf die Fahrtenbuchmethode umsteigen.

Hinweis: Der BFH widerspricht damit dem Bundesfinanzministerium, das den Investitionsabzugsbetrag für Pkw nicht anerkennt, wenn der Steuerpflichtige bislang die Ein-Prozent-Methode angewendet hat. Die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags wird damit deutlich erleichtert, weil nur angekündigt werden muss, nach der Anschaffung des Pkw ein Fahrtenbuch zu führen. Wird das Fahrtenbuch dann aber doch nicht geführt oder ergibt sich aus dem Fahrtenbuch ein geringerer betrieblicher Anteil als 90 Prozent, wird der Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht und ist mit sechs Prozent pro Jahr zu verzinsen. Auch kann unter Umständen ein Strafverfahren drohen.

3. Reisekosten

Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz hat lohnsteuerliche Auswirkungen auf die Erstattung von Reisekosten ab Januar 2010.

Hintergrund ist die Senkung der Umsatzsteuer für Übernachtungen von 19 auf sieben Prozent. Nach dem Willen des Gesetzgebers gilt die Reduzierung des Steuersatzes aber nicht für im Hotel eingenommene Mahlzeiten, insbesondere das Frühstück. Hier fallen weiterhin 19 Prozent an. Das bedeutet: Die Kosten für Übernachtung und Frühstück müssen künftig separat ausgewiesen werden. Somit ist auch die pauschale Kürzung der Verpflegungspauschale (je nach Anwesenheit bei Inlandsreisen 6, 12 oder 24 Euro) um bisher 4,80 Euro für das Frühstück nicht mehr in jedem Fall möglich. Der Rechnungspreis für die eingenommene Mahlzeit (auch Frühstück) darf die Freigrenze von 40 Euro nicht überschreiten. Des Weiteren muss dem Arbeitgeber eine vom Hotel ausgestellte schriftliche Reservierungsbestätigung für die Übernachtung und das Frühstück vorliegen. Die auf der Rechnung ausgewiesenen Frühstückskosten sind mit dem amtlichen Sachbezugswert in Höhe von 1,57 Euro zu versteuern. Das Bundesfinanzministerium wird Einzelfragen zur lohnsteuerlichen Auswirkung durch die Senkung des Mehrwertsteuersatzes demnächst in einem Schreiben klären.

Hinweis: Dienstreisende können das Problem vermeiden, wenn Frühstück und sonstige Leistungen, die dem Regelsteuersatz unterliegen, zu einer Leistung eigener Art verbunden werden. Hierzu empfiehlt es sich, nach Möglichkeit Hotels zu buchen, die so genannte Business Packages anbieten. Diese bestehen beispielsweise aus Frühstück, WLAN- und Telefax-Nutzung. Das Business Package wird in der Rechnung mit einem separaten Entgelt zum Steuersatz von 19 Prozent ausgewiesen. Da das Frühstück dabei nicht gesondert ausgewiesen ist, kann der Arbeitgeber im Rahmen der Erstattung für das Frühstück weiterhin pauschal eine Kürzung von 4,80 Euro vornehmen.

4. Doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen neben einem Hauptwohnsitz am privaten Wohnort noch einen Zweitwohnsitz am Beschäftigungsort unterhält. Die Kosten für die Zweitwohnung kann er dann grundsätzlich als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Nicht anerkannt wurde eine doppelte Haushaltsführung in der Vergangenheit, wenn der Arbeitnehmer aus privaten Gründen von seinem Beschäftigungsort wegzog und in einer anderen Stadt seinen Hauptwohnsitz begründete und nun an seinem Arbeitsort eine Zweitwohnung unterhielt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im vorigen Jahr seine Rechtsprechung geändert und erkennt jetzt auch in diesen Fällen eine doppelte Haushaltsführung steuerlich an. Das Bundesfinanzministerium (BMF) akzeptiert in einem Schreiben die neue Rechtsprechung und nimmt darin außerdem zu weiteren wichtigen Punkten Stellung:

- Es soll keine doppelte Haushaltsführung vorliegen, wenn von vornherein ein Rückumzug an den Beschäftigungsort geplant ist.
- Liegt eine doppelte Haushaltsführung vor, können nach dem BMF die Kosten für die Zweitwohnung nur in der Höhe geltend gemacht werden, die durchschnittlich für eine 60 m²-Wohnung am Beschäftigungsort anfallen. Dies entspricht der Rechtsprechung des BFH. Ausnahmen hiervon lässt das BMF ausdrücklich nicht zu.

- Weiterhin kann der Arbeitnehmer auch die Verpflegungsmehrkosten für die ersten drei Monate steuerlich geltend machen, sofern er am Beschäftigungsort zuvor nicht bereits drei Monate gewohnt hat. Dies dürfte allerdings der Regelfall sein.
- Nach dem BMF sind die Umzugskosten für die Wegverlegung des Lebensmittelpunkts vom Beschäftigungsort zum neuen Hauptwohnsitz nicht als Werbungskosten anzuerkennen.

5. Privatnutzung von Firmenwagen

Hintergrund: Wird ein zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutztes Fahrzeug (Kfz) auch privat genutzt, ist für den privaten Nutzungsanteil eine den Gewinn erhöhende Entnahme anzusetzen. Diese ist grundsätzlich mit einem Prozent des Kfz-Listenpreises pro Monat zu bemessen. Wird ein Fahrtenbuch geführt, kann der private Nutzungsanteil auch anhand der tatsächlich auf die Privatfahrten entfallenden Kosten versteuert werden. Empfehlenswert ist dies, wenn nur wenige Privatfahrten unternommen werden. In einem Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) zur Besteuerung des privaten Nutzungsanteils betrieblicher Kfz Stellung genommen. Es ersetzt die bisherigen Schreiben der obersten Finanzverwaltung aus den Jahren 2002 und 2006 und gilt nunmehr weitgehend in allen noch offenen Steuerfällen. Die wichtigsten Punkte:

- Macht der Steuerzahler geltend, dass er ein betriebliches Kfz nie privat genutzt hat, muss er dies beweisen. Die bloße Behauptung, er habe das Kfz nie privat genutzt, genügt also nicht.
- Der Nachweis über den Umfang der betrieblichen - und damit auch privaten - Nutzung kann in jeder geeigneten Form erbracht werden, etwa durch Eintragungen in Terminkalendern, Reisekostenaufstellungen oder Abrechnungen der gefahrenen Kilometer gegenüber den Auftraggebern. Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden, können formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten geführt werden.
- Ist für ein Jahr der private Nutzungsumfang ermittelt worden, kann dieser Wert für die folgenden Jahre übernommen werden, sofern sich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.
- Der Wert der privaten Nutzung bemisst sich grundsätzlich nach dem inländischen Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung sowie der Kosten für die Sonderausstattung. Dies gilt auch für reimportierte Kfz.
- Befinden sich mehrere Kfz im Betriebsvermögen, kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass er bestimmte Kfz nicht privat nutzt, weil sie beispielsweise für eine private Nutzung ungeeignet sind.
- Ist in einzelnen Monaten eine Privatnutzung des Kfz ausgeschlossen, ist der Monatswert von ein Prozent des Listenpreises für diese Monate nicht anzusetzen.
- Ist der pauschale Wertansatz von einem Prozent des Listenpreises pro Monat höher als die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, ist der pauschale Wertansatz auf die Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu beschränken.
- Bei Lieferfahrten können die Angaben der Kunden durch Nummern ersetzt werden, wenn die Kunden in einem Kundenverzeichnis unter einer Nummer geführt werden.
- Wird ein elektronisches Fahrtenbuch geführt, müssen nachträgliche Veränderungen technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden.
- Ein Fahrtenbuch muss grundsätzlich Angaben zum Datum und zum Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder Geschäfts- bzw. Dienstreise, zum Reiseziel, Reisezweck und zu den aufgesuchten Geschäftspartnern enthalten.

6. Auslaufmodell: Lohnsteuerkarte aus Papier

Die Lohnsteuerkarte wird ab 2011 durch ein elektronisches Verfahren zur Erhebung der Lohnsteuer ersetzt. Das so genannte ELStAM-Verfahren wird bis zum Jahr 2011 nach und nach in einer Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern aufgebaut. Der Name ELStAM steht für „Elektronische Lohn Steuer Abzugs Merkmale.“ Arbeitnehmer müssen künftig nicht wie bislang ihre Lohnsteuerkarte beim Arbeitgeber abgeben. Alle Daten, die für die Ermittlung Ihrer Lohnsteuer ab 2012 relevant sind, werden ab dann dem Arbeitgeber von der Datenbank zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise soll die Kommunikation zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und dem Finanzamt beschleunigt werden. Die Einführung des elektronischen Verfahrens erfolgt stufenweise. Das bedeutet: Die Lohnsteuerkarte 2010 wird etwas länger gültig sein wird als normalerweise, sie soll nämlich auch noch für das Jahr 2011 anwendbar sein. Arbeitgeber dürfen die Karte also nicht Ende 2010 vernichten, sondern müssen sie noch ein weiteres Jahr behalten. Wer den Arbeitsplatz wechselt, verwendet die Karte wie bisher auch in 2011. Im Jahr 2010 gilt die Karte aus Papier wie bekannt, darf aber nicht vernichtet werden. Berufseinsteiger in der Ausbildung sollen ohne Ersatzbescheinigung nach Steuerklasse I besteuert werden können. Für alle Änderungen und Eintragungen ist ab 2011 das Finanzamt zuständig. Im Jahr 2012 soll das ELStAM-Verfahren dann allgemein angewandt werden. Ab dem Jahr 2012 ist allein die Finanzverwaltung dafür zuständig, dem Arbeitgeber die notwendigen Merkmale für die Besteuerung des Arbeitnehmers zu übermitteln. Alle Daten werden dann beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gespeichert. Sobald jemand eine Arbeitsstelle antritt und lohnsteuerpflichtig ist, erfragt der Arbeitgeber beim BZSt die notwendigen Daten, um sie dann in das Lohnkonto des Beschäftigten zu übernehmen. Beschäftigte müssen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses lediglich ihre steuerliche Identifikationsnummer angeben und das Geburtsdatum.

7. Fehlende Einkünfteerzielungsabsicht bei jahrelangem Leerstand

In Zeiten der Wirtschaftskrise haben viele Vermieter Probleme mit der Vermietung ihrer Objekte. Es kann zu längeren Leerstandszeiten von Gewerbe- und Wohnimmobilien und auch einzelner Wohnungen kommen. Bei sinkenden Mieteinnahmen und daraus resultierenden Verlusten wird das Finanzamt besonders aufmerksam und erkennt die geltend gemachten Verluste ggf. gar nicht an. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs reicht die Einschaltung eines Maklers nicht aus. Zeige sich aufgrund vergeblicher Vermietungsbemühungen, dass für ein Objekt kein Markt bestehe, muss der Vermieter zielgerichtet darauf hinwirken, z. B. durch Umbauten, einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen. Bleibe der Vermieter untätig, bestehe kein Vermietungsentschluss.